

Mazora und oben daran an den Lang Egerten, ein Stück auf Matruolen ob Matilenberg, 5 Teile bei der Heuledi, 14 Teile unter Scherrisegg im Wald bis herab an den dünnen Boden, 8 Teile ob Poschkabalden ob Sax. Um «ein Stück Geld» gab der Graf diese neuen Reutinen von dem jährlichen Grundzinse, den er davon hätte fordern können, frei. Sollten aber daselbst einmal Korn oder andere zehentbare Früchte gepflanzt werden, so müsse der Zehent zur Hälfte dem Landesherrn, zur Hälfte dem Pfarrer entrichtet werden.

Graf Franz Wilhelm war ein schlechter Haushalter. Als er im Jahre 1662 starb, hatte die Gemeinde Triesen an ihn eine Forderung von 300 Gulden für geleistete Frohnden. Die Gemeinde wandte sich also an die Vormünder seiner hinterlassenen Kinder, Graf Karl Friederich, den Bruder, und Gräfin Katharina geb. von Fürstenberg, Witwe des Grafen Franz Wilhelm. Diese bedauerten, die Schuld mit Geld nicht abtragen zu können, traten aber dafür der Gemeinde einen Wald in Carsenza ob dem Dorf ab und erlaubten ihr überdies neuen Boden auszureuten in den Erlen ab Maschlina und in der Ebene von der Landstrasse bis zum Meierhof, ferner ein Stück Wald in Valüna vor Gampagretsch, ein anderes im krummen Zug und ein drittes am breiten Zug zu schlagen. Alles dieses ausgerodete Land solle von Abgaben irgend welcher Art frei sein.»

«Kaum hatte der fürstliche Mandatar Harprecht (1718) die Einigkeit in der Gemeinde bewerkstelliget, als letztere sich mit ihm selbst entzweite. Es handelte sich um jenes Gebiet am Rhein, das die Gemeinde dem Rhein abgewonnen und worauf die Grafen das Jagdrecht beansprucht, aber der Gemeinde gegen Erlegung einer Geldsumme abgetreten hatten. Dieses Gebiet wurde nun für die Herrschaft zurückverlangt. Es war dies zu gleicher Zeit, als Harprecht auch mit der Geistlichkeit wegen des Novalzehnten im Kampfe lag, und in der gleichen Lage wie Triesen waren alle oberländischen Gemeinden mit Ausnahme von Triesenberg. Sie gaben den wiederholten kaiserlichen Mandaten kein Gehör, verachteten alle Drohungen und vertrauten ihrem Rechte, das ihnen niemand nehmen könne. Die Folge war, dass der Kaiser einschreiten und zur Beilegung des Streites eine eigene Kommission hersenden musste. So kam es dann, aber erst nach drei Jahren, zu einem kaiserlichen Entscheid, wonach diese Güter, weil sie vor 1699 gekauft worden waren, in den Händen der Triesner blieben (1721).

1729 erging auf Grund einer Klage der Triesner gegen die Nachbarn am Berg an diese die regierungsamtliche Mahnung, nur an jenen Orten Reutinen anzulegen, wo Stauden seien, so dass dem Walde kein Schaden zugefügt werde und diese Reutinen nicht länger als 4 Jahre zu benützen.»

16. 3. 1791 wird den Triesenbergern und den Triesnern verboten, in der Retscha Holz zu hauen oder Reutinen anzulegen.

c) Anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Gewässer im Fürstentum Liechtenstein 1863 im Landtage wurde auf die notwendige Melioration und die Entwässerung der Talsohle verwiesen. Im Berichte über die Verhandlungen heisst es: «Die zunehmende Benützung der Gebirgsbäche und Binnengewässer zum Betriebe von Wasserwerken und zur Bodenbewässerung, sowie die Durchführung der Entwässerung des Flachlandes machte nun die Schaffung eines Wasserrechtgesetzes notwendig. Die Kosten der Entwässerung und Regulierung werden auf alle jene Grundstücke verteilt, welche durch die Entwässerung an Wert gewinnen, oder vor einer Entwertung geschützt werden. Die für den Fortschritt unserer Agrikultur so wichtige Kanalisierung des Flachlandes war schon vor dem Erlass dieses Gesetzes in mehreren Gemeinden durchgeführt worden. Die